



Stadt Waldkirch

Größe Kreisstadt

Ortsverwaltungen

Ortsverwaltung Kollnau
Rathausplatz 1, Telefon 07681 4779 99 11
E-Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Buchholz
Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
E-Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Siensbach
Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
E-Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Suggental
Talstraße 34
Telefon 07681 205 94 16
E-Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
E-Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20

Stadtwerke Waldkirch GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
E-Mail: info@sw-waldkirch.de

Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
E-Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30–12.00 Uhr
Donnerstag 14.00–18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:

Montag bis Mittwoch 14.00–15.30 Uhr

Bürgerservice

Kernstadt
Montag u. Dienstag 8.00–15.30 Uhr
Mittwoch u. Freitag 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 8.00–18.00 Uhr

Kollnau
Mittwoch 8.30–12.00 Uhr
14.00–18.00 Uhr
Freitag 8.30–12.00 Uhr

Buchholz
Montag 14.00–18.00 Uhr
Dienstag 8.30–12.00 Uhr

Tourist-Info

Marktplatz 1–5, Tel. 07681 19433

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 8.00–15.30 Uhr
Donnerstag 8.00–18.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

VERANSTALTUNGEN, ANGEBOTE UND INFORMATIONEN DER STADT WALDKIRCH

Stadt Waldkirch
Landkreis Emmendingen

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 10.04.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 11 u. 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 29.04.2026 folgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung- und Bestattungsgebührensatzung) vom 10.04.2019 beschlossen:

1.

§ 16 [Rasengräber] Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

In einer Urnenrasenwahlgrabstätte darf je nach Grabfeld eine Urne oder zwei Urnen beigesetzt werden.

2.

§ 16 [Rasengräber] Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

1. Rasengräber auf Grabfelder für die Belegung mit einer Urne werden mit bodenbündig verlegten bruchstabilen und überfahrbaren Grabliegeplatten mit einer Größe von 40 cm auf 40 cm auf vorhandenen Fundamenten gekennzeichnet. Die Grabliegeplatten werden den Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung überlassen. Die Beschriftung unter Verwendung einer eingehauenen Schrift ist von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu veranlassen.

2. Rasengräber auf Grabfelder für die Belegung mit zwei Urnen werden mit bodenbündig verlegten bruchstabilen und überfahrbaren Grabliegeplatten mit einer Größe von 60 cm auf 40 cm auf vorhandenen Fundamenten gekennzeichnet. Die Grabliegeplatten und die Beschriftung unter Verwendung einer eingehauenen Schrift ist von den Nutzungsberechtigten auf eigenen Kosten zu veranlassen.

3. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der Grabliegeplatten nicht poliert werden. Weiteres Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

3.

§ 34 [Verwaltungs- und Benutzungsgebühren]

Das Gebührenverzeichnis zu § 34 Abs. 1, das als Anlage Bestandteil der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung ist, wird geändert und erhält folgende Fassung:

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1. Verwaltungsgebühren		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	32,50 €
1.1.1	Genehmigung zur Veränderung eines Grabmales	32,50 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern – im Einzelfall	32,50 €
1.2.1	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern – auf 5 Jahre	43,50 €
1.3	Genehmigung zum Ausgraben von Verstorbenen und Gebeinen	49,00 €
1.3.1	Genehmigung zum Ausgraben von Urnen	49,00 €
1.4	Ausstellen einer Urnenanforderung	16,00 €
1.5	Zuteilung eines neuen Grabplatzes	65,50 €
2. Benutzungsgebühren		
2.1	Benutzung der Leichenhalle (einschl. Reinigung)	
2.1.1	Benutzung der Einsegnungshalle pro Nutzung (Trauerfeier)	355,20 €
2.1.2	Benutzung der Abschieds- und Kühlräume pro Tag	79,00 €
2.1.3	Benutzung des Vorbereitungs- und Waschräume pro Nutzung	91,00 €
2.2	Pauschale Bestattungsgebühren (2.2.1-2.2.4: Ausheben u. Schließen des Grabes bzw. Öffnen u. Schließen der Urnenwand/-stele, Stellung Sargträger und Stellung Begräbnisordner i. d. Leichenhalle und am Grab (insg. 4 Mann bzw. 1 Mann bei Urnenbeisetzungen)	
2.2.1	Erdbestattung für Personen über 10 Jahre	1.501,00 €
2.2.2	Erdbestattung für Personen unter 10 Jahre	301,00 €
2.2.3	Erdbestattung für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene	301,00 €
2.2.4	Urnenbestattungen	301,00 €
2.2.5	Abzugsgebühr je Stellung eines Begräbnisordners in der Leichenhalle	65,20 €
2.2.6	Abzugsgebühr je Stellung eines Sargträgers	65,20 €

2.2.7	Stellung eines Begräbnisordners i. d. Leichenhalle (je angefangene halbe Stunde)	65,20 €/h
2.3	Für sonstige Leistungen	
2.3.1	Ausgraben, Umbetten (auch im Falle abgebrochener Umbettungen) oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen (je angefangene halbe Stunde)	65,20 €/h
3. Grabplatzgebühren		
3.1	Überlassung eines Reihengrabes	
3.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren – Ruhezeit 25 Jahre	1.349,00 €
3.1.2	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren – Ruhezeit 30 Jahre	1.619,00 €
3.1.3	für Personen unter 10 Jahren – Ruhezeit 25 Jahre	1.317,00 €
3.1.4	für Personen unter 10 Jahren – Ruhezeit 30 Jahre	1.581,00 €
3.1.5	Urnerdgrab – Ruhezeit 15 Jahre	783,00 €
3.1.6	Anonymes Urnerdgrab – Ruhezeit 15 Jahre	1.091,00 €
3.1.7	Grab für Tot-, Fehl- und Frühgeburten – Ruhezeit 10 Jahre	522,00 €
3.2	Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	
3.2.1	Wahlgrab je Grabstelle – Nutzungszeit 25 Jahre	1.365,00 €
3.2.2	Wahlgrab je Grabstelle – Nutzungszeit 30 Jahre	1.638,00 €
3.2.3	Urnerdgrab – Nutzungszeit 15 Jahre	800,00 €
3.2.4	Urnenwandgrab – Nutzungszeit 15 Jahre	1.119,00 €
3.2.5	Urnenstelengrab – Nutzungszeit 15 Jahre	1.119,00 €
3.2.6	Baumgräber	
3.2.6.1	Baumgräber in naturbelassenen Baumgrababteilungen für bis zu 4 Urnen	2.015,00 €
3.2.7	Rasengräber	
3.2.7.1	für Erdbestattungen – Nutzungszeit 25 Jahre	2.687,00 €
3.2.7.2	für Erdbestattungen – Nutzungszeit 30 Jahre	3.104,00 €
3.2.7.3	für Urnenbeisetzungen – Urneneinzelgrab	1.091,00 €
3.2.7.4	für Urnenbeisetzungen – Urnendoppelgrab	1.114,00 €
3.2.8	Gräber in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabanlagen	
3.2.8.1	für Erdbestattungen	1.385,00 €
3.2.8.2	für Urnenbeisetzungen	800,00 €
3.3	Für jede Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Wahlgräbern wird für jedes Jahr 1/15, 1/25 bzw. 1/30 der entsprechenden Gebühr, aufgrund auf einen glatten EURO-Betrag, oder eine davon anteilige Gebühr für kürzere Zeiträume erhoben	
3.4	Zubettung einer Urne in eine schon belegte Erdbestattungswahlgrabstelle	771,00 €
3.5	Jährliche Ausgleichsgebühr je Grabstelle im Falle eines Verzichts auf ein Nutzungsrecht gemäß § 12 Abs. 11 (einmalige Veranlagung im Voraus bis Ablauf Ruhezeit)	63,00 €
4. Sonstige Gebühren bzw. Kostenersätze		
4.1	Kostenersatz für Sachmittel bei Tuchbestattungen (Schalung u. Abdeckbretter)	300,00 €
4.2	In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.	

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Waldkirch, den 29.04.2026

Michael Schmieder,
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Kostenloses Frühstück für ältere Menschen im Bürgertreff in Kollnau

Der Caritasverband für den Landkreis Emmendingen e. V. und die Stadt Waldkirch laden im Rahmen des Projektes „LebensWERT – im besten Alter“, Menschen ab 60 Jahren zu einem kostenlosen gemeinsamen Frühstück in den Bürgertreff in Kollnau ein. Der Europäische Sozialfonds fördert im ESF-Plus-Programm „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ das Projekt. Das Frühstück findet am Dienstag, 19. Mai, um 9 Uhr im Bürgertreff Kollnau, Hildastraße 2a, statt. Die Teilnehmendenzahl ist begrenzt. Eine Anmeldung ist bis Freitag, 15. Mai, unter der Telefonnummer 07641 / 9214 105 oder per E-Mail an teilhabe.aelterer@caritas-emmendingen.de möglich.

Internationaler Museumstag mit buntem Programm für Groß und Klein

Am Mittwoch, 17. Mai von 11 bis 17 Uhr feiert das Elztalmuseum den internationalen Museumstag und bietet anlässlich der neuen Sonderausstellung „Kindheit im Elztal“ ein buntes Programm aus Konzerten, Führungen, einem Kinofilm im Gewölbekeller und Spielstationen des Freiburger Spielmobils vor dem Museum. Der Eintritt an diesem Tag ist zu allen Veranstaltungen frei. Auf dem Programm stehen: 12 Kurzkonzert mit William Cuthbertson, 13.30 Uhr Kombinierte Orgel- und Werkstattführung mit Orgelbauer Achim Schneider, 14.30 Uhr Öffentliche Orgelführung, 15 Uhr Kino im Gewölbekeller mit dem Film „Heidi“ (in Kooperation mit dem Kommunalen Kino Waldkirch „Klappe 11“), 11 bis 17 Uhr Twister, Pedalo und Co (Spielstationen des Freiburger Spielmobils) vor dem Museum sowie verschiedenen Mitmachaktionen am M-UFO. Weitere Details und Infos gibt es unter www.elztalmuseum.de.

Terminankündigung Gemeinschaftskonzert „Klangbrücken 2026“

Rund 120 Musiker aus den Musikkapellen aller fünf Stadtteile bringen gemeinsam mit Musikern aus der französischen Partnerstadt Sélestat am 12. und 13. Juni die Stadthalle zum Klingen. Unter dem Titel „Klangbrücken: Ein Klang – Zwei Städte – Eine Freundschaft“ steht das Gemeinschaftskonzert ganz im Zeichen des 60-jährigen Städtepartnerschaftsjubiläums mit Sélestat. Neben den Musikkapellen wirken auch weitere Akteure mit, darunter ein Chor und Solisten, die dem Konzert zusätzliche besondere musikalische Akzente verleihen. Dirigent ist Oliver Schätzle; das von ihm zusammengestellte Programm verspricht emotionale Momente, musikalische Überraschungen und echte grenzüberschreitende Freundschaft auf der Bühne. Der Ticketvorverkauf startet in Kürze.

Bürgerbus-Haltestelle am „Ärztelhaus“

Aufgrund der Baustelle und den dazugehörigen Ampelphasen fährt der Bürgerbus die Haltestelle Kollnau-Post auf der Apotheken-Seite bis auf Weiteres nicht mehr an. Aufgrund der Streckenführung kann er auch die eingerichtete Ersatzhaltestelle auf Höhe der Apotheke in der Kollnauer Straße nicht bedienen. Alle Mitahrenden werden gebeten, stattdessen die Haltestelle „Ärztelhaus“ in der Kollnauer Straße zu benutzen.

Informationsbrief der Stadt Waldkirch zur Novelle des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG); Informationen zu den ab 01.06.2026 geltenden Regelungen für Betreiber von Rauchergaststätten

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Landtag von Baden-Württemberg hat die Neufassung des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) beschlossen. Mit dem zum 01. Juni 2026 in Kraft tretenden Gesetz wird der Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens und zum anderen von den durch die Nutzung elektronischer Zigaretten und Tabakerhitzern sowie ähnlichen Produkten hervorgehenden Gefahren weiter gestärkt. Auch wenn das Gaststättengewerbe nicht im Zentrum der Neuerungen steht, sondern eher punktuelle Änderungen durch die Gesetzesnovelle erfährt, möchten wir die Gelegenheit nutzen um über die wichtigsten geltenden Regelungen und Neuerungen für das Gaststättengewerbe zu informieren. Darüber hinaus bitten wir vor dem Hintergrund der allgemein zu vernehmenden Verschärfung der Rechtslage in Sachen Nichtraucherschutz „um das Gaststättengewerbe herum“ um Kenntnisnahme und Einhaltung der Bestimmungen.

SITZUNGEN DER GREMIEN

Sitzung des Gemeinderates am 20. Mai

Am Mittwoch, 20. Mai beginnt um 17 Uhr im Bürgersaal des Rathauses Waldkirch, Marktplatz 1-5, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Waldkirch. Die Tagesordnung kann im Ratsinformationssystem auf der städtischen Homepage abgerufen werden: <https://waldkirch.gremien.info>. Darüber hinaus wird die Tagesordnung an der Anschlagtafel beim Rathaus öffentlich ausgehängt.

Ortschaftsratsitzungen entfallen

Die Ortschaftsratsitzungen entfallen in diesem Monat.



Aufnahme von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern sowie ähnlichen Produkten in den Anwendungsbereich des Gesetzes

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist fortan nicht auf Tabakerzeugnisse beschränkt, sondern schließt alle Erzeugnisse zum Rauchen und/oder Dampfen ein. Ausdrücklich werden somit etwa auch Shishas, E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzer, Vaporizer und ähnliche Produkte, unabhängig davon, ob nikotin-, tabak- und oder cannabishaltige Erzeugnisse darin konsumiert werden, erfasst.

Grundsätzliches Rauchverbot und Benutzungsverbot in allen grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglichen und für diese bestimmten Innenbereichen
Der Schutzbereich des Gesetzes wurde mit der Novelle erweitert. Insbesondere werden grundsätzlich alle der Öffentlichkeit zugänglichen und für diese bestimmten Innenbereiche erfasst und besondere Verbote für bestimmte Bereiche definiert (vgl. § 2 LNRSchG).

Speziell für das Gaststättenbetriebe geltende Regelungen

Hinsichtlich der Ausnahme vom Rauch- und Benutzungsverbot benannter Erzeugnisse ist weiterhin zwischen

- Gaststätten mit vollständig abgetrennten Nebenräumen und
- Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastraum und ohne abgetrennten Gastnebenraum („Einraumgaststätten“)

zu unterscheiden. In diesen Ausnahmefällen bleibt das Rauchen weiterhin unter den nachstehenden grundsätzlichen Voraussetzungen zulässig.

In vollständig abgetrennten Nebenräumen von Gaststätten ist das Rauchen gem. § 4 Abs. 5 S. 1 LNRSchG weiterhin zulässig, soweit

- Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr zu den betreffenden Nebenräumen keinen Zutritt haben,
- wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucheräume gekennzeichnet sind,
- bereits an den Eingängen der Gaststätte in deutlich erkennbarer Weise auf das Vorhandensein eines Rauchernebenraums hingewiesen wird und
- die Belange des Nichtrauchererschutzes durch den Rauchernebenraum nicht beeinträchtigt werden.

In Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastraum und ohne abgetrennten Gastnebenraum („Einraumgaststätten“) ist das Rauchen gem. § 4 Abs. 5 S. 2 LNRSchG weiterhin zulässig, wenn

- keine oder lediglich von dort verabreichte kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden,
- Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und
- die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Raucher-gaststätte, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

In Einraumgaststätten zulässig ist das Verabreichen von „kalten Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle“, wie beispielsweise belegtes Brot oder Brötchen, Sandwiches, Butterbrezeln, kalte Frikadellen, kalte Kasseler, Sülzen mit Senf, kalte Räucherwaren, (Wurst oder Käse-) Salate, Käse, kalte gekochte Eier, einfaches kaltes Gemüse, kalte Backwaren, Konserven, Konfitüren, Salzgebäck, Kekse und ähnliche Speisen. Bislang konnten die Gastronomen Einraumgaststätten zulassen, dass die Gäste bei Lieferdiensten Speisen und Getränke bestellen oder eigene Speisen und Getränke mitbringen. Mit der Veränderung des Wortlautes („lediglich von dort verabreichte kalte Speisen einfacher Art“) wurde diese Schutzlücke nun geschlossen. **Der veränderte Wortlaut schließt die Bestellung oder das Mitbringen von Speisen und Getränken damit fortan vollständig aus.** Im Außenbereich von Einraumgaststätten dürfen ebenfalls nur „kalte Speisen einfacher Art“ angeboten werden (vgl. Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.05.2015, Az. 22-4424.0/LNRSchG/045).

Das Rauchverbot in Gaststätten und die o.g. Ausnahmeregelungen gelten auch bei geschlossenen Gesellschaften. Ob dabei der Gastwirt selbst gastronomische Dienstleistungen erbringt oder der Veranstalter der geschlossenen Gesellschaft für Speisen und/oder Getränke sorgt, ist unerheblich. Auch die Vereinsgastronomie ist grundsätzlich vom Anwendungsbereich des LNRSchG umfasst, da das Merkmal der öffentlichen Zugänglichkeit bei Vereinsgaststätten i.d.R. vorliegt. Die Außergastronomie ist folgerichtig vom Rauchverbot in Gaststätten ausgenommen – das Rauchen ist dort zulässig. Auch der vorübergehende Gaststättenbetrieb (Veranstaltungsgastronomie) in Innenräumlichkeiten unterfällt den Vorschriften des LNRSchG. Bier-, Wein-, und Festzelte im Freien sind vom Rauchverbot weiterhin ausgenommen.

Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

Der Bußgeldrahmen zur Ahndung von Zuwiderhandlungen wurde mit der Novelle deutlich angehoben. U.a. wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen zu den Verboten in bestimmten Bereichen verstößt, ohne dass eine Ausnahmeregelung zum Tragen kommt, beispielsweise als rauchender Gast, kann mit einer Geldbuße bis zu 200,00 Euro (bisher 40,00 Euro) und im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres mit einer Geldbuße von 500,00 Euro (bisher 150,00 Euro) belegt werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Geschäftsführung oder betreibende Person den Kennzeichnungspflichten entgegen der Verpflichtung nicht nachkommt oder keine Maßnahmen ergreift um Verstöße zu verhindern, handelt ordnungswidrig und kann fortan mit einer Geldbuße bis zu 3.300,00 Euro (bisher 2.500,00 Euro) und im innerhalb eines Jahres erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 6.500,00 Euro (bisher 5.000,00 Euro) geahndet werden. Für etwaige Rückfragen steht wir gerne zur Verfügung per E-Mail an angewerbeamt@stadt-waldkirch.de oder unter der Telefonnummer 07681 / 404-312.

Mit freundlichen Grüßen

Dezernat III - Recht und Sicherheit, Abteilung 3.3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Geburtstage: Die Stadt Waldkirch gratuliert!

- **Waldkirch:** Anita Manasterni (75), Heinrich Blattmann (70), Karin Gnirß (75), Hans-Peter Asal (75), Martina Dahl (70), Ludwig Neub (80).
- **Kollnau:** Georg Fischer (70)
- **Buchholz:** Monika Raab (70), Martha Becherer (90), Christa Bühner (75).

INFORMATIONEN DER AGENTUR FÜR ARBEIT, DES LANDRATSAMTS

Demokratie in Bildern“ – Kunstausstellung junger Menschen im Haus am Festplatz

Vom 11. bis 22. Mai 2026 verwandelt sich das Foyer im Haus am Festplatz (Schwarzwaldstraße 4 in Emmendingen) in einen lebendigen Raum für Demokratie: Unter dem Titel „Demokratie in Bildern“ zeigen Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Emmendingen ihre Kunstwerke – entstanden in Auseinandersetzung mit Fragen wie: Was bedeutet Mitbestimmung im Alltag? Wie fühlen sich Vielfalt, Respekt und Verantwortung an? Welche Wünsche haben wir an ein demokratisches Miteinander? Wo stößt Demokratie an Grenzen und wie gehen wir damit um? Die Ausstellung lädt Bürgerinnen und Bürger zum Entdecken und Diskutieren ein – Schulklassen sind besonders willkommen. Die Ausstellung kann jeweils zu den Öffnungszeiten der Zulassungsstelle und ohne vorherige Anmeldung erfolgen. Der Besuch ist kostenfrei und das Haus am Festplatz barrierefrei zugänglich.

Psychoziale Krebsberatung: Umgang mit der Angst

Eine Krebsdiagnose löst oftmals Ängste und Verunsicherung aus. Gemeinsam möchten wir aufkommende Gefühle und Sorgen ordnen und Möglichkeiten aufzeigen, mit diesen umzugehen. Wann: Mittwoch, 20. Mai 2026, um 14 Uhr im Kreiskrankenhaus Emmendingen, Nebengebäude Haus C, Raum Ul. Jeweils an einem Mittwoch im Monat wird ein*e Mitarbeiter*in der Psychozialen Krebsberatung Freiburg im Stützpunkt Emmendingen einen Arbeitsbereich oder ein Unterstützungsangebot vorstellen. Nach einem 45-minütigen Impulsvortrag ist Raum für Fragen und Austausch. Bei Bedarf können Sie im Anschluss eine kurze Einzelberatung in Anspruch nehmen und Termine für vertiefende Gespräche in der Psychozialen Krebsberatungsstelle Freiburg vereinbaren.

Unser Angebot ist für Patient*innen und Angehörige kostenlos. Die Psychoziale Krebsberatung ist eine Einrichtung des Tumorzentrums Freiburg – CCCF, Universitätsklinikum Freiburg, gefördert durch die GKV. An der Finanzierung beteiligen sich zudem das Land Baden-Württemberg, die Stadt Freiburg sowie der Landkreis Emmendingen.

Demenz-Parcours am 20. Mai in Denzlingen

Am Mittwoch, 20. Mai, von bis 15.30 Uhr oder 15.45 bis 17.15 Uhr kann im Karl-Höflin-Gemeindehaus (Hauptstr. 120, Denzlingen) beim Demenz-Parcours erlebt werden, wie sich Demenz auf Körper und Geist auswirkt (Anmeldung erforderlich unter: 07666 9123456). Der Demenz-Parcours besteht aus mehreren Stationen, er ist für Menschen mit vorhandener Demenz nicht geeignet. In alltäglichen Situationen können nicht an Demenz Erkrankte erleben, wie sich die Symptome einer Demenz anfühlen. Wie es ist, wenn Sie einfache Handlungen nicht mehr umsetzen können. Es ist eine Grenzerfahrung, die zum besseren Verständnis von an Demenz erkrankten Menschen führt und Barrieren im Umgang mit Erkrankten abbaut. Veranstalter ist die Nachbarschaftshilfe „Von Mensch zu Mensch“ Denzlingen, als Dozent wird Franco Lacerti vom Pflegestützpunkt des Landratsamts Emmendingen anwesend sein, um Fragen zu beantworten und den Demenz-Parcours zu erklären.

Vortrag: Pflegebedürftig - was nun? Am 20. Mai in Waldkirch

Pflegebedürftigkeit kann Menschen in jeder Lebensphase treffen und stellt Betroffene und Angehörige häufig vor große Herausforderungen und vielfältige Fragen. Woher kann ich Unterstützung und Entlastung bekommen? Wie funktioniert das mit der Einstufung in einen Pflegegrad? Welche Leistungen kann ich von der Pflegekasse erhalten? Nadine Schöpflin vom Pflegestützpunkt Emmendingen beantwortet am Mittwoch, 20. Mai von 18.30 bis 20 Uhr diese Fragen in ihrem Vortrag. Ort: AWO-Stüble, Schlettstadtallee 9, Waldkirch. Organisiert wird die Veranstaltung vom VdK-Ortsverband Waldkirch.

Mit Umschulung zum Berufsabschluss

In einer kompakten digitalen Veranstaltung informiert die Agentur für Arbeit am Montag, 18. Mai, von 12 bis 12.30 Uhr, über Wege zum anerkannten Berufsabschluss. Erfahrene Beraterinnen und Berater der Berufsberatung im Erwerbsleben geben einen Überblick darüber, ob und in welchem Umfang eine Umschulung oder das Nachholen eines Berufsabschlusses über andere Wege gefördert werden kann. Das Angebot richtet sich an Beschäftigte und Arbeitssuchende, die ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern möchten. Die Teilnahme ist kostenlos. Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl ist eine Anmeldung unter <https://eveeno.com/807972461> erforderlich. Die Zugangsdaten werden nach der Anmeldung automatisch per E-Mail versendet. Kontaktdaten für Rückfragen: Berufsberatung im Erwerbsleben, Agentur für Arbeit, Telefon 0721 / 823 2555, E-Mail oberrhein.bbie@arbeitsagentur.de.

Beruflich am Ball bleiben

Am Donnerstag, 28. Mai, gibt es in der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77, eine offene Sprechstunde für Erwerbstätige und Wiedereinsteiger, die Antworten auf Fragen zu ihrer beruflichen Zukunft suchen. Die Sprechstunde beginnt um 14 Uhr und endet um 18 Uhr. Sie findet statt im Raum A006 (Bauteil A, Berufsinformationszentrum). Die Kurzberatungen sind kostenlos. Anmeldung erforderlich unter <https://eveeno.com/offene-sprechstunde>.

Bundeswehr, Polizei, Zoll und JVA stellen sich vor Berufe in Uniform

Wer sich für eine Karriere in Uniform interessiert, sollte sich Donnerstag, 28. Mai, vormerken: Ab 14 Uhr informieren im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Freiburg Einstellungsberaterinnen und -berater von Bundeswehr, Bundespolizei, Polizeipräsident Freiburg, Zoll und Justizvollzugsanstalt über ihre Ausbildungs- und Karrierewege. Im Fokus stehen persönliche Vorträge und individuelle Beratungsgespräche – direkt von den Profis aus der Praxis. Schülerinnen, Schüler und andere Interessierte erfahren aus erster Hand, welche Anforderungen, Perspektiven und Chancen die jeweiligen Laufbahnen bieten. Die Veranstaltung findet in der Lehener Straße 77 statt. Die Teilnahme ist kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich.

WEITERE INFORMATIONEN

Beratungsangebot für Frauen zu beruflichen Themen am 21. Mai in Emmendingen

Die Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg – Südlicher Oberrhein berät am Donnerstag, 21. Mai in Emmendingen zu Fragen rund um berufliche (Neu-)Orientierung, Wiedereinstieg, Berufsweg- und Karriereplanung, Aus- und Weiterbildung, Stellensuche und Bewerbung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Beratungstermine können über die Website der Kontaktstelle Frau und Beruf unter der Rubrik „Veranstaltungen“ vereinbart werden: www.frauundberuf-bw.de/freiburg-so
Die Beratungen finden zwischen 9 und 12.30 Uhr in der vhs Nördlicher Breisgau, Am Gaswerk 3, 79312 Emmendingen statt. Dauer der Beratungstermine: 1 Stunde. Die Beratung ist kostenfrei vertraulich und neutral.

Studium zu Ende – was nun?

Am Donnerstag, 21. Mai, informieren Expertinnen und Experten der Arbeitsagentur und des Jobcenters in einem Vortrag über alles Wissenswerte am Übergang vom Studium ins Berufsleben. Die Veranstaltung beginnt um 18.15 Uhr im Peterhof, Raum R4, der Universität Freiburg. Sie dauert rund 90 Minuten. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

AKTUELLE STRASSENSPERRUNGEN UND VERKEHRSBEHINDERUNGEN

Vollsperrung der Schwarzwaldstraße/K5103
Von Montag, 4. Mai, bis voraussichtlich Freitag, 29. Mai, ist die Schwarzwaldstraße/K5103 im Bereich zwischen Winzergenossenschaft Buchholz und dem Bahnübergang in Waldkirch-Buchholz vollgesperrt. Der Fuß- und Radverkehr kann die Sperrung passieren. Der ÖPNV Buslinie 230 kann in dieser Zeit die Haltepunkte „Buchholz Kirche“ und „Buchholz Vogesenstraße“ sowie „Buchholz Eisenbahnstraße“ nicht anfahren. Ein Ersatzhaltepunkt wird in der Kirchgasse eingerichtet.

Sperrungen in der Talbachstraße
Von Montag, 27. April, bis Freitag, 29. Mai, kommt es im Bereich Talbachstraße 11 bis 21 zur kurzzeitigen Vollsperrung, halbseitigen Fahrbahnsperren, teilweise mit Lichtsignalanlagen und Gehwegsperrungen.

Sperrungen Kandelstraße
Wie das Regierungspräsidium Freiburg mitteilt, werden die Arbeiten an der Kandelstraße bei Waldkirch (L186, Kreis Emmendingen) nach Ostern fortgesetzt. Die Arbeiten laufen bis voraussichtlich Ende September in drei Bauabschnitten. Los geht's mit dem Abschnitt von Waldkirch bis zur Passhöhe, der vom 7. April bis voraussichtlich Ende Juni voll gesperrt wird. Von Ende Mai bis voraussichtlich Ende August wird dann der Abschnitt von der Passhöhe bis zum Sägendobel saniert. Im Anschluss folgt die Sanierung der Straße vom Sägendobel bis zur Einmündung in die L112 bei St. Peter. Zum Abschluss der Arbeiten erfolgt im September der Bau der neuen Buswendeschleife auf der Passhöhe.

Herausgeber: Stadt Waldkirch
Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Oberbürgermeister Michael Schmieder, Stadt Waldkirch

<p>STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN</p> <p>www.stadt-waldkirch.de Vorwahl Telefon (0 76 81)</p>		<p>Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 10 bis 19 Uhr</p> <p>Schwimmbad-Allee 1, Tel. 474 10 30 schwimmbad@stadt-waldkirch.de www.schwimmbad-waldkirch.de</p>	<p>Öffnungszeiten: Di. bis Do. 17.00 - 21.00 Uhr und jeden zweiten Freitag 18.00 - 22.00 Uhr</p> <p>nach Voranmeldung Fabrikstraße 16, Tel. 47 47 09 hausderjugend@stadt-waldkirch.de</p>
<p>Museum Waldkirch</p> <p>Öffnungszeiten: Dienstag bis Samstag 13.00 - 17.00 Uhr Sonntag 11.00 - 17.00 Uhr</p> <p>Museumscfé Sonntag 14 - 17 Uhr geöffnet Kirchplatz 14, Tel. 47 85 30 info@elztalmuseum.de www.elztalmuseum.de</p>	<p>Stadtarchiv Waldkirch</p> <p>Sprechzeiten: Montag bis Freitag nach Vereinbarung.</p> <p>Freie Str. 17, Tel. 474 08 57 stadtarchiv@stadt-waldkirch.de www.stadtarchiv-waldkirch.de</p>	<p>Musikschule Waldkirch</p> <p>Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr</p> <p>Merklinstraße 19, Tel. 55 70 postkorb@musikschule-waldkirch.de www.musikschule-waldkirch.de</p>	<p>Freiwillige Feuerwehr Waldkirch</p> <p>Rettungszentrum Lange Str. 118, 79183 Waldkirch Telefon Rettungszentrum 47 43 83-0 Notruf Feuerwehr 112 info@feuerwehr-waldkirch.de www.feuerwehr-waldkirch.de</p>
<p>Mediathek Waldkirch</p> <p>Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr Mittwoch 10.00 - 13.00 Uhr Freitag und Samstag 10.00 - 13.00 Uhr</p> <p>Schlettstadtallee 9, Tel. 2 41 47 info@mediathek-waldkirch.de www.mediathek-waldkirch.de</p>	<p>Rotes Haus Waldkirch Mehrgenerationenhaus</p> <p>Sprechzeiten: Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr</p> <p>Emmendinger Str. 3, Tel. 49 01 27 roteshaus@stadt-waldkirch.de</p>		